



Zahl: 8520-1/2023

Betreff: Abfallgebührenverordnung ab 1.1.2024

Abfallgebührenverordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 29. November 2023, Zl. 8520-1/2023, mit welcher Abfallgebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2023, in Verbindung mit §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. September 2011, Zl. 852-1/2011 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren für Restmülltonnen werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die Abfallgebühren für Biomüllgebinde und für Restmüllsäcke werden nicht geteilt ausgeschrieben.
- (4) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Abfallgebühren für Restmülltonnen

(1) Bereitstellungsgebühr für Restmülltonnen

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr für Restmülltonnen ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	89,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
Mülltonne 120l	134,00 €	137,00 €	140,00 €	143,00 €
Mülltonne 240l	269,00 €	274,00 €	279,00 €	285,00 €
Mülltonne 660l	738,00 €	753,00 €	768,00 €	783,00 €
Mülltonne 800l	895,00 €	913,00 €	931,00 €	950,00 €
Mülltonne 1100l	1.230,00 €	1.255,00 €	1.280,00 €	1.306,00 €

(2) Entsorgungsgebühr für Restmülltonnen

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Mülltonne 80l	6,30 €	6,40 €	6,50 €	6,60 €
Mülltonne 120l	9,30 €	9,50 €	9,70 €	9,90 €
Mülltonne 240l	18,70 €	19,10 €	19,50 €	19,90 €
Mülltonne 660l	51,50 €	52,50 €	53,60 €	54,70 €
Mülltonne 800l	62,50 €	63,80 €	65,10 €	66,40 €
Mülltonne 1100l	85,80 €	87,50 €	89,30 €	91,10 €

§3 Abfallgebühren Restmüllsack

Die Höhe der Abfallgebühren für Restmüllsäcke ergibt sich im Abhol- und Sonderbereich aus der Anzahl der ausgegebenen Müllsäcke. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung bzw. Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Restmüllsack 70l (Sondersack im Pflichtbereich)	12,00 €	12,20 €	12,40 €	12,60 €
Restmüllsack 70l (Sonderbereich)	11,00 €	11,20 €	11,40 €	11,60 €

§4 Abfallgebühren für Biomüll

Die Höhe der Abfallgebühren für Biomüll ergibt sich sowohl im Pflichtbereich als auch im Sonderbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

	vom 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024	vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025	vom 1. Jänner 2026 bis 31. Dezember 2026	ab dem 1. Jänner 2027
Biomüll 15l	1,70 €	1,70 €	1,80 €	1,80 €
Biomüll 40l	4,50 €	4,60 €	4,70 €	4,80 €
Biomüll 80l	9,00 €	9,20 €	9,40 €	9,60 €
Biomüll 120l	13,50 €	13,80 €	14,10 €	14,40 €

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Restmülltonnen im Abholbereich sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr für Restmülltonnen erfolgt jeweils zur Hälfte mit der Vorschreibung der Entsorgungsgebühr für das entsprechende Halbjahr. Als Abrechnungszeiträume gelten 1. Jänner - 30. Juni sowie 1. Juli -31. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für Restmülltonnen wird entsprechend der übermittelten, tatsächlichen Entleerungen vorgeschrieben.
- (4) Die Abfallgebühr für Biomüll ist halbjährlich mit Bescheid entsprechend der Entleerungen vorzuschreiben. Sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (5) Die Abfallgebühr für den 70l Müllsack ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Abfallgebührenverordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg, vom 28. März 2019, Zl. 852-1/2019, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Brandner